

**Landgericht Hamburg**

Az.: 326 O 313/20



**Beschluss**

In der Sache

[REDACTED] Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HIMMELREITHER [REDACTED]

gegen

Facebook Ireland Limited, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 26 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 06.01.2021:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000€, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, einstweilen, bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren, verboten,
  - a) die Deaktivierung des Instagram-Profiles [REDACTED] der Antragstellerin vom 01.12.2020 [REDACTED] aufrechtzuerhalten,
  - b) das Instagram-Profil [REDACTED] der Antragstellerin [REDACTED] ohne Verstoß der Antragstellerin gegen eine Pflicht aus den Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin zu deaktivieren,
  - c) das Instagram-Profil [REDACTED] der Antragstellerin [REDACTED] bei Verstoß der Antragstellerin gegen eine Pflicht der Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin, ohne Abmahnung bzw. Abhilfefrist und / oder ohne fehlende ernsthafte und endgültige Verweigerung der Antragstellerin hinsicht-

lich der Erfüllung ihrer Pflichten zu deaktivieren, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die nach Abwägung der Interessen beider Parteien eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen.

Antragsschrift vom 15.12.2020

Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 28.12.2020 in Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 18.12.2020

Zwei eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin vom 28.12.2020

### Gründe:

Die Antragstellerin unterhält auf der Instagram-Plattform der Antragsgegnerin ein account. Die Antragsgegnerin hat dieses Konto am 01.12.2020 ohne vorherige Abmahnung oder Ankündigung gesperrt.

Die Antragstellerin hat an Eides statt versichert, mit den bis zum 01.12.2020 geposteten Inhalten die Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin eingehalten zu haben, insbesondere von ihrer zuletzt geposteten onlyfans-Veröffentlichung lediglich eine ausreichend zensierte Fassung auf das Instagram-account übernommen zu haben. Auf vorgerichtliche Klärungsversuche habe die Antragsgegnerin nicht reagiert. Ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland, dem zeitnah rechtliches Gehör gewährt werden könne, sei nicht ermittelbar. Durch die Deaktivierung des accounts würde die Antragstellerin täglich finanzielle Schäden erleiden, da sie Verpflichtungen aus mehreren Kooperationsvereinbarungen mit Werbepartnern habe, keine weiteren Verträge mit potentiellen Werbepartnern abschließen könne und der Verlust von einer erheblichen Anzahl ihrer 108.000 Follower drohe.

Die Antragstellerin hat damit einen Verfügungsantrag und einen Verfügungsgrund nach §§ 940, 938 ZPO dargelegt und ausreichend glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 06.01.2021

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle